Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1525.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten März 1834., betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden.

Da nach dem gemeinschaftlichen Berichte des Staatsministers, Grafen von Lottum und des General-Postmeisters Zweifel entstanden sind, ob die Gerechtsame des für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenzblatt-Instituts sich auf die Provinz Sachsen erstrecken, so beseitige Ich diese Zweifel dahin, daß der Intelligenz-Insertionszwang für die gedachte Provinz gilt, und überall eintritt, wenn nach Meiner Verordnung vom 28sten März 1811. §. 10. die Einrichtung eines Intelligenzblatts für nöthig gehalten wird. Ich genehmige dabei die mildernden Verfügungen, welche die Verwaltung des Intelligenzwesens in Beziehung auf den Insertionszwang erlassen hat, und nach den Umständen noch eintreten läßt.

Berlin, den 18ten März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Grafen von Lottum und an den
General-Postmeister von Nagler.

(No. 1526.) Erklärung vom 17ten Mai 1834., wegen eines Abkommens zwischen der Königlich-Preußischen und Königlich-Bayerischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Bayerischen Regierung übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen; erklärt das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

tritt mit dem 1 Juli 1834 in Wirksamkeit

Artikel 1.

Was die Beförderungs-Mittel der beiderseitigen gerichtlichen Korrespondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm $\frac{4}{30}$ Oktober 1819. getroffenen Uebereinkunft.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Juni 1834.)

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Korrespondenz eine gegenseitig unmittelbare Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Artikel 2.

Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Artikel 3.

Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten Statt, wenn und inwiefern

a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist;

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Artikel 4.

Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domizils-Behörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Kosten außer Stande gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individuums in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Artikel 5.

Für den Fall, daß nach Maaßgabe der Artikel 3. und 4. von den Partheien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine andere Kosten, gegenseitig zu erstatten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen Atzung, Transport, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetschergebühren u. s. w., nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paketen.

Artikel 6.

An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütigt werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen; doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Taxsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sey es von dem requirirten Gerichte, sey es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hierbei erforderlichen Falls von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschußweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Artikel 7.

Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Korrespondenz ist als solche durch „frei G. S." (freie Gerichts-Sache) oder durch

„zahlb.

„zahlb. G. S.“ (zahlbare Gerichts-Sache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Kouverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der letzteren zu verschließen. Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Korrespondenz (Gerichtliche Insinuations- Vorladungs- Armen- Fiskal-Sache) genau und deutlich auf dem Kouverte zu vermerken.

Artikel 8.

In Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichts-Korrespondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften und Aktenpakete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Kriminal-Akten können Corpora delicti nur insofern übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieser Parthei für Entrichtung des Postporto, sowohl wegen der abzusendenden Briefe und Pakete, als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen; bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungs-Orte, letzteres als Weiter-Franko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabs-Postbehörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderseitigen Postanstalt vergütet.

Artikel 9.

Nach den in vorstehenden Artikeln 2—8. enthaltenen Bestimmungen modifizirt und erweitert sich die Anordnung sub No. 3. der oben angeführten Uebereinkunft vom $\frac{4}{30}$ Oktober 1819.

Artikel 10.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Bayerischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17ten Mai 1834.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Bayerischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Juni 1834.

Ancillon.

(No. 1527.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai 1834., betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten.

Da es nothwendig ist, daß überall, wo die Städte-Ordnung, sey es die vom 19ten November 1808. oder die vom 17ten März 1831., gilt, in Hinsicht der Zuziehung des Militairs zu den Kommunal-Lasten nach gleichen Grundsätzen verfahren und jeder zu Streitigkeiten Veranlassung gebende Zweifel beseitigt werde, so verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15ten d. M., daß auch in den nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. verwalteten Städten die Vorschriften des §. 38. der revidirten Städte-Ordnung zur Anwendung kommen, mithin servisberechtigte aktive Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte von allen Beiträgen zu den Gemeine-Lasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei seyn sollen, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind, desgleichen nicht auf solche Leistungen beziehen, wovon die Militairpersonen als Grundeigenthümer betroffen werden.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29sten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1528.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juni 1834., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22sten v. M. damit einverstanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 1sten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1529.) Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthume Posen. Vom 16ten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Ausführung Unserer Verordnung vom 14ten Dezember v. J., das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend, eine Abänderung der im Großherzogthume Posen nach dem Patent vom 9ten November 1816. und den Verordnungen vom 9ten Februar 1817. und vom 4ten Mai 1829. bestehenden Gerichtsverfassung nothwendig macht, und es Unser landesväterlicher Wille ist, den dortigen Justizbehörden eine Einrichtung zu geben, welche dem Zwecke einer guten und prompten Rechtspflege möglichst entspricht, so haben Wir Uns, mit Rücksicht auf die von Unseren Provinzialständen vorgelegten Anträge und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, über die Gerichts-Einrichtung im Großherzogthume Posen Folgendes zu bestimmen:

I.

Die Justizverwaltung im Großherzogthume Posen soll künftig durch nachstehende Behörden besorgt werden:

1) zwei Ober-Landesgerichte, welche für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg errichtet worden;
2) sechs und zwanzig Land- und Stadtgerichte, wovon jedes einen landräthlichen Kreis zugetheilt erhält;
3) die jetzt bestehenden Inquisitoriate;
4) ein Ober-Appellationsgericht für die ganze Provinz; und
5) das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin für die Revisionssachen und Nichtigkeitsbeschwerden.

In der Einrichtung der geistlichen Gerichte wird nichts geändert.

II.

Zum Ressort der Ober-Landesgerichte gehört:

1) die Hypothekenbuchführung über alle in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter, so wie über alle zur Aufnahme von Pfandbriefen nach §. 12. und folgende der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821. geeigneten adeligen Güter.

Sie bilden

2) den dinglichen Gerichtsstand für diese Güter.

Es steht ihnen daher

a) die Instruktion und Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen zu, in welchen dieser dingliche Gerichtsstand eintritt, mit der Befugniß jedoch, minder wichtige Sachen dem betreffenden Land- und Stadtgericht zur Instruktion und Entscheidung zu delegiren;
b) die Bearbeitung aller Vormundschaftssachen, aller Nachlaß-Regulirungen und aller Konkurs-, Liquidations- und Güterabtretungs-Prozesse, wenn ein

ein zum Hypothekenbuch des Ober-Landesgerichts gehöriges Gut einen Theil des Nachlasses oder der Masse ausmacht.

Außerdem gebührt ihnen

3) als persönlichem Gerichtsstande

a) die Instruktion und Entscheidung aller Prozesse in erster Instanz, welche sich, dem Objekte nach, zur Vten Kolonne der Allgemeinen Gebühren-Taxe eignen, also entweder nach Gelde geschätzt einen Werth von mehr als 500 Rthlr. Kourant, oder Regalien und wichtige Gerechtsame betreffen. Es kommt hierbei nur auf den ursprünglichen Klageantrag an. Auf eine Veränderung desselben nach erfolgter Insinuation und auf den Gegenstand der vom Verklagten erhobenen Widerklage wird keine Rücksicht genommen. Eigentliche Widerklagen, welche Gegenstände der Real-Jurisdiktion betreffen, werden an den dinglichen Gerichtsstand verwiesen; und

b) die Bearbeitung aller Vormundschaftssachen und damit verbundenen Nachlaß-Regulirungen, wenn der Nachlaß 2500 Rthlr., und bei vorhandener Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen 5000 Rthlr. übersteigt. Es kommt hierbei auf den Betrag der Aktivmasse zur Zeit der Einleitung an, und die Berechnung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen der §§. 107. und 108. Tit. 50. der Prozeßordnung.

Sie erkennen

4) in allen Strafsachen,

a) in erster Instanz, wenn ein Inquisitoriat die Untersuchung geführt hat,

b) in zweiter Instanz, wenn das Erkenntniß erster Instanz bei einem Land- und Stadtgerichte ergangen ist,

und sind endlich

5) die Aufsichtsbehörden über die Untergerichte und Inquisitoriate ihres Bezirkes, mit allen Befugnissen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. den Landes-Justizkollegien beilegt.

III.

Zum Ressort der Land- und Stadtgerichte gehören:

alle Gegenstände der streitigen und nicht streitigen Civilgerichtsbarkeit, welche nicht vorstehend den Ober-Landesgerichten überwiesen sind,

und in Betreff der Strafgerichtsbarkeit:

1) alle polizeimäßig oder fiskalisch zu führende Untersuchungen,

2) alle Kriminal-Untersuchungen wegen zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen, oder ersten gewaltsamen Diebstahls, so wie wegen aller Vergehen, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe, oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

Sie führen diese Untersuchungen und erkennen darin, haben jedoch die Befugniß, wenn die Individualität verhafteter Verbrecher eine größere Sicherheit der Aufbewahrung, als solche das Gefängniß des Ortes, oder des Land- und

Stadtgerichts gewährt, nothwendig macht; oder wenn es in diesen Gefängnissen an Raum gebricht, — die Untersuchung an das Inquisitoriat abzugeben.

Den Ober-Landesgerichten steht auch frei, ihnen nach §. 94. der Kriminal-Ordnung jede Untersuchungssache abzunehmen, und sie bei dem Inquisitoriate oder durch ein Mitglied des Ober-Landesgerichts führen zu lassen.

IV.

Die Inquisitoriate sind die Untersuchungs-Behörden für die wichtigern Kriminalsachen, welche von der Kompetenz der Land- und Stadtgerichte ausgenommen sind. Die Abfassung der Erkenntnisse in denselben gebührt den Ober-Landesgerichten.

V.

Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Instanz, und zwar

a) in Civilsachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz,
b) in solchen Strafsachen, welche in erster Instanz von den Ober-Landes-Gerichten entschieden worden.

VI.

Vor das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gehört die Entscheidung der Revisionssachen und Nichtigkeitsbeschwerden. (Verordnung vom 14ten Dezember vorigen Jahres.)

Bis zur Auflösung des jetzt bestehenden zweiten Senats des Ober-Appellationsgerichts zu Posen hat derselbe auch in diesen Sachen zu erkennen; die bei seiner Auflösung nicht abgeurtelten Sachen werden an das Geheime Ober-Tribunal abgegeben.

VII.

Das Verfahren in Civil-Prozessen richtet sich nach den Vorschriften des 1sten Abschnitts der Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthume Posen vom 9ten Februar 1817. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) unter den Modifikationen, welche die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14ten Dezember 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 302.) enthält.

In allen Sachen aber, welche nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) dem Mandats- und Bagatell-Prozeß unterliegen, kommen die Vorschriften dieser Verordnung (1ster Titel und 3ter Titel) zur Anwendung. Auch alle Injurien-Sachen, die nicht zur Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung geeignet sind, und bisher zur Kognition der Friedensgerichte gehörten, sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung und Meiner Order vom 17ten Oktober v. J. behandelt werden.

VIII.

Um den Gerichtseingesessenen eines Land- und Stadtgerichts in den grösseren Kreisen die Rechtspflege noch mehr zu erleichtern, werden an den entfernten Orten des Kreises bestimmte Gerichtstage durch Kommissarien des Gerichts abgehalten. Welche Geschäfte diese Kommissarien an den Gerichtstagen vorzunehmen haben, wird von dem Justizminister durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

IX.

Was den Gebrauch der Polnischen Sprache betrifft, so enthält die Ver-

 ord-

ordnung vom 9ten Februar 1817., Abschnitt IV. §§. 143 — 156. (Gesetz-Sammlung Seite 51. und 52.) die Bestimmung darüber.

Es tritt dabei nur die Abänderung ein:

daß, wenn irgend eine Verhandlung in Polnischer Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieser Sprache erlassen worden, oder eine Vorstellung in derselben zu den Akten kommen soll, derselben allemal eine Deutsche Uebersetzung zur Seite stehen muß, wofür jedoch keine besondere Kosten erhoben werden dürfen.

X.

Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Ober-Landesgerichte müssen die angeordneten drei Prüfungen bestanden haben.

Für die Land- und Stadtgerichte und Inquisitoriate genügt dieselbe Qualifikation, wie für andere Untergerichte.

Die Prüfung zum Amt eines Auskultators und Referendarius geschieht durch die Ober-Landesgerichte, welchen letzteren auch die Ernennung der Auskultatoren zusteht.

XI.

Das Ober-Appellationsgericht und die Ober-Landesgerichte erheben die Gebühren nach der Taxe für die Landes-Justizkollegien; die Land- und Stadtgerichte nach der Taxe für die Untergerichte, und in Posen nach der Taxe für die Gerichte der großen Städte.

In Mandats- und Bagatell-Prozessen kommen die Bestimmungen der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 109.) zur Anwendung.

XII.

Wir autorisiren Unsern Justizminister mit Auflösung der bestehenden Land- und Friedensgerichte, und des zweiten Senats des Ober-Appellationsgerichts, die Justizbehörden in dem Großherzogthume Posen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung einzurichten, welche durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16ten Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf Lottum. Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.
v. Schöler.